

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a7cd2cb5-fd31-348f-92c2-3d3330bea66f>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 88 BGV C24 - Laden

- (1) Sprengladungen und Zündleitungen sind gegen Losreißen, Abdriften oder Mitnehmen zu sichern.
- (2) Falls die Sprenglöcher durch aufgelegte Ladungen hergestellt werden, ist für gute Verdämmung zu sorgen.
- (3) Bei Eisstauungen sind die Sprengladungen unter die Eisschollen zu legen.
- (4) Falls bei Sprengungen übereinandergeschobener Eisschollen Laderohre aus Metall verwendet werden, sind diese vor dem Zünden herauszuziehen.

